

## Nr. 37.

Edict wegen des ohnberechtigten und ausserordentlichen Jagens, Anlegung der Hunden, und Fisch- und Krebs- ftehlens, vom 11. Febr. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Ihnen kund und zu wissen: Demnach Wir missfälligt erfahren, daß ohngeachtet verschiedener von Unseren Herren Vorfahren am Hochstift Höchstseeligsten Andenkens erlassener Verordnungen, von vielen zur Jagd nicht berechtigten gejaget, von verschiedenen zur Jagd sonst berechtigten aber die Jagd unordentlich, und zu ohnerlaubter Zeit ausgeübet, mithin sowohl das Wild fast gänzlich vertilget, als auch der Ackermann deren durch seinen Schweiß unter Söttlichen Seegen zu gewarten habender Früchten strafbarlich veraubet werde.

So haben Wir aus Fürst-Väterlicher Vorsorge keinen Anstand nehmen mögen, die zur Conservation des Wilds und der Korn-Früchten von Weyland Unseren Herren Vorfahrer am Hochstift unterm 26ten Novembris 1739. 23ten Julii 1747. und 24ten Augusti 1751. erlassene Landsherrliche Verordnungen hiemit und in Kraft dieses in folgender Maas zu erneuern. Wir verordnen und befehlen demnach gnädigt

1ten: Daß niemand, welcher zum Jagen nicht berechtiget, sich unterstehen solle, die Jagd, es seye mit Hegen, Stricken, oder Schiessen, obsonsten auszuüben, weß Standes oder Condition selbiger auch seyn mögte, inmassen wider den Ubertretter, nicht allein mit Abnehmung der Flinten, und Todschießung der Hunden, nach Jäger-Recht verfahren, sonderen auch derselbige in eine Straf von zehn Reichsthaler verfallen seyn, und dafern er solche nicht erlegen könte, mit dem Zuchthaus bestrafet werden soll.

2ten: Dafern auf jemandts Gründen, Stricke zum Wildfangen, als Haasen-Schnepfen- und Hünere-Stricke, oder andern Werkzeuge zum Wildfangen gefunden werden, soll derjenige Bauer, auf wessen ohnweit seines Wohnhauses gelegenen Gründen solche gefunden werden, dafür angesehen, und regressu salvo eine Straf ausserhalb den Gehiegen von zwey, im Gehiege aber von fünf Reichsthaler zu erlegen angehalten werden, indem wider selbigen die Ruthmassung ist, daß er, oder sein Haus-Gesind solche Stricke hingesezet habe, wie dann überhaupt, dafern vom Haus-Gesinde, oder denen Kinderen dieser Verordnung widerlebet worden, in Betreff der Geld-Buß der Hauswirth für sein Gesind, und Kinder Regressu salvo haften soll.

3ten: Werden ins besondere die vorherige Landes-Herrliche Verordnungen gnädigt erneuere, daß wan ein Guth, so mit der Jagens-Gerechtigkeit versehen, an mehrere veräußeret, oder transportiret worden, die solchem Guth, als einem unzertheilbaren Stück anfle-

bende Jagens-Gerechtigkeit nach Maß-Gab des Edicti vom 26ten Novembris 1739. nicht anders, als durch einen, von sämtlichen interestirten, oder Eigenthümern anzusehenden Jäger bezogen werden solle.

4ten: Obzwaren es zur Conservation des Wildes fürträglich seyn würde, wan die zur Jagd berechnete sich vom ersten Merz oder April bis zum ersten September der Jagd entziehen, so wollen Wir doch zur Zeit noch es bey den vorherigen Verbott daß à prima Maji bis auf Bartholomaei-Tag die Jagd geschlossen seyn, und niemand ausserhalb der Schnepfen, Enten, und zu Tilgung anderer schädlichen Thieren, jedoch diese ohne Jagd-Hunden, und den Korn-Früchten ohnschädlich auszuübender Jagd, zu jagen, oder jagen zu lassen bey Straf von 20 Rthlr. sich unterstehen solle.

5ten: Wer in dieser Zeit die verbottene Jagd auszuüben sich unterfanget, und dadurch denen Korn-Früchten Schaden zufüget, soll nebst Erlegung vorgedachter Straf zu Ersezung des Schadens sofort angehalten werden, und wan nur constiret, daß er mit Jagd-Hunden gejaget, oder mit Hünere-Hunden im Korn gesehen worden, nach ayndlicher Taxation des beschädigten den Schaden zu ersehen schuldig seyn, und derjenige, wessen Haus-Gesind, oder Kinder solches verfüget, Regressu salvo für die Straf und Schadens-Ersezung haften.

6ten: Da niemand wehrender solcher verbottener Zeit zu jagen, und eines anderen Feld-Früchten zu verderben berechtiget ist, so lassen Wir auch gnädigt geschehen, daß die Eigener deren Korn-Früchten welche so unerlaubter Weise vertreten, und verdorben werden, zu Beschüzung des Ihrigen, sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter eigenen Gewalts, jedoch ohne Schieß-Gewehr abweisen mögen, und dafern hiebey es zu thätlichen Vorfällen kommen mögte, soll in zweifelhaften Fällen, wieder die Ubertretter dieses Gebotts, die Ruthmassung seyn, und selbige dem Befinden nach für alle übele Folgen angesehen werden. Zu dem gestatten Wir hiebey gnädigt, daß demjenigen, welcher in verbottener Zeit in den Korn-Früchten mit Flinten, oder Hunden betreten wird, wan selbiger auch schon noch keinen Schaden gethan, die Flinten abgenommen, und die Hunde todt geschlagen werden mögen.

7ten: Damit die gegen dieses Verbott Frevelende sofort, und ohne Weitläufigkeiten zu Ersezung des Schadens angehalten, und gebührend bestrafet werden, sollen die Beschädigte, wan die Beschädigung von denen den Unter-Gerichtern nicht unterworfenen Personen geschehen, nach Anleitung vorheriger hierinnen besonders wiederholten Edicten solches Unseren Beamten sofort anzeigen, diese die Sache Summariissimè untersuchen lassen, und sodan das Protocollum an Unseren Geheimen Rath einschicken, welcher dan sowohl in Betreff der Schadens-Ersezung und Straffälligkeit das gemessene zu verordnen hat, jedoch bleibt dem Ober- und Land-Fisco bevor, dafern diese Sache nicht schon beym Geheimen Rath eingeführet wäre, wider die Ubertrettere fiscaliter zu agiren. Dafern aber die Ubertrettere den Unter-Richtern aufm Lande unterworfen, sollen selbige

praevid summariissima causae cognitione von den Richtern sofort straf-fällig erklaret, und respectiv zu Ersetzung des Schadens angehalten werden, und hiebey den Rechten nach die Praevention zwischen den Richtern respectiv des Wohn-Orts, des Ubertretteren, oder des begangenen Excessus statt haben.

12ten: Da es denen Jägern nicht möglich ist, bey Bisttirung der Jagden allemahl Jengen bey sich zu führen, hingegen aber auch denen ohnbehaftigten Jägern allein, nicht allezeit ein völliger Glaube bezugemessen ist, so wollen Wir, daß befindenden Umständen nach, und concurrentibus indicis hierunter ohne grosse Beschwerlichkeiten und Weitläuffigkeiten de Plano verfahren werde.

So viel aber Unsere in den Gehegen und Kempteren zur Aufsicht bestellte, und gehörig in Eid und Pflichten genommene Jäger betrifft, soll selbigen dasjenige, was sie dieser Verordnung zuwider begangen zu seyn, ins besondere, mittels Vorbringung der Stricken oder entnommenen Gewehrs obsonst einiger anderer Anzeigen de viso et respecto referiren, und nochmahls mittels eines specialiter abzustattenden Eides bekräftigen werden, so weit es auf eine Geld-Buß ankommt, Glauben bezugemessen werden. Und wie Wir mißfälligst vernommen, daß selbige als Denuntiantes zu Zeiten in die Kosten verdammet worden, hierdurch aber selbige von der Amts halber ihnen obliegender Denuntiation der Jagd und Forst-Gebrechen abgeschreckt werden: So wollen Wir gnädigst, und erinnern die hiebevorige Verordnungen, daß gedachte Unsere in Eid und Pflichten stehende Jäger und Förster, dafern sie Amtshalber einen Excess denuntiren, in keine Kosten verdammet, noch ihnen einige Gerichts-Kosten aufgebürdet werden sollen, es sey dan, daß solche überwiesen worden, daß sie Malitiose denuntirt hätten, welches aber ex solo defectu probationis keines Weges abzunehmen ist.

13ten: Wir erneuern auch das hiebevorige, wegen Lähmung, oder Anbindung der Hunden erlassenen Edict vom 18ten Junii 1739. und wollen gnädigst, daß die aufferhalb den Gehegen, und privaten Wild-Bahnen, oder über eine halbe Stund davon abwohnende, ihre Hunde angebunden halten, oder selbige Lähmen, oder mit tüchtigen Wängeln behangen, auch widrigenfalls nebst darin gemeldeter Straff, die respectiv nicht angebunden gehaltene, oder nicht gelähmete, obsonst mit Wängeln nicht versehene Hunde, ohne Rücksicht todtgeschossen werden.

14ten: Ferner erneuern Wir auch die hiebevorige besonders unterm 20ten Februarii 1755. des ohnberechtigten Fischens und Krebsfangens erlassene gnädigste Verordnung, und wollen gnädigst, daß jeder dazu ohnberechtigter sich dessen bey der darinnen gesetzter Straff enthalten solle.

Wir fügen diesem noch hinzu, daß die zum Schaden der Fischen und Krebsen gereichende Abtichung der Fischereyen, Bächen, nicht gestattet werden solle, es wäre dan, daß solche zu Bewässerung der Wiesen nöthig und hergebracht wäre;

Dan erneuern Wir auch, das wegen des verbotenen Fischens aufm Canal unterm 21ten Januarii 1730. erlassene Edict, nicht weniger auch

die wegen unerlaubten Fisch- und Krebsfangens in Unseren Privat-Fisch-Districten auf Flüssen und Teichen mehrmahlen erlassene geschärfte Befehle, sämtlichen Beamten, Richtern, Voigten, gnädigst befehlend darauf gehorsamt zu achten, daß solche befolget, und Unsere Ober- und andere Fischer in solchen ihren Amts-Sachen geziemend gehandhabet werden.

11ten: Der Denuntiant deren wider gegenwärtige Verordnung handelnden, soll den vierten Theil der Brüchten zu genießen haben, jedoch sind die Jäger, welche Amtshalber denuntiren, alsdan, und in den Fällen hievon ausgeschlossen, wan selbige keinen völligen Beweis anschaffen können, sonderen ihren Eid Glaube bezugemessen werden soll.

12ten: Dafern Militair-Personen diese Unsere gnädigste Verordnung übertreten werden, sollen selbige von der gehörigen Obrigkeit scharffest bestrafet, und wan solches von denen Regiments-Chefs oder Commandanten veräußert würde, das Factum von den Beamten, Unserem Geheimen Kriegs-Rath zu scharffester Verordnung eraberichtet werden.

13ten: Schließlich werden jedes Orts Beamte, Richter, Ober- und Unter-Fisci, Jäger, und Forst-Bediente, Wägter, und sonst Jedermanniglich dem es angehet, hieby durch angewiesen, sich in allem dieser Verordnung gehorsamt zu fügen, und solche zur Execution zu bringen. Und damit selbige allen und jeden zur Wissenschaft gelange, soll solche sowohl drey-mahl von denen Kanzeln, als bey den Regimentären kund gemacht, und gehörig affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und Geheimen Cansley-Insigels. Geben Münster den 11ten Februarii 1765.

Maximilian Friderich, (L. S.)  
Churfürst.

Nr. 38.

Wegebesserungs-Edict vom 5. Jun. 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Nachdemahlen Wir mißfälligst verspühret haben, daß die Heer- und Land-Strassen sowohl, als die gemeinen Wege in verfallenen und guten Theils unbrauchbaren Stande sich befinden, und solches daher rühre, daß derselben Besserung entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit verführet, und die dazu pflichtige Unterthanen zur Arbeit ge-